



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Die Provinzialrechte der Fürstenthümer Paderborn und Corvey in Westphalen

nebst ihrer rechtsgeschichtlichen Entwicklung und Begründung

Wigand, Paul

Leipzig, 1832

13) Verordnung wie die mit der Jagd-Gerechtigkeit versehene Städte und Adelige Häuser die Jagd ecerciren sollen. 1729

urn:nbn:de:hbz:466:1-8608

Nr. 13.

Verordnung wie die mit der Jagd-Gerechtigkeit versehene Städte und Adelige Häuser die Jagd exerciren sollen, von 1729.

(Samml. II. S. 375.)

Von Gottes Gnaden Wir Clement August ic. Fügen hiemit Jedermannlichen zu wissen: Nachdemahlen die beyden Vorder-Stände Unsers Hochstifts Paderborn, bey letzterem Landtag Uns unterthänigst vorgetragen, daß diejenige Städte, welche die Mit-Jagden in ihren Districten und Derteren hergebracht, zeithero sich derselben immoderate bedienen, daß ein jeder Bürger oder dessen Söhne fast täglich zu schießen ausgingen, und dadurch Uns und übrigen zur Mit-Jagd Interessirten ein merklicher Schade zugezogen, die Bürger auch von ihrer Hand- und Haus-Arbeit abgehalten würden, mit der unterthänigster Bitte, Wir gnädigst geruhen mögten, hierunter dem Publico zum Besten nicht nur eine gnädigste Modification ergehen zu lassen, sondern auch die in Anno 1669 ins Land publicirte Holz-Ordnung, besonders was darin Art. 36. enthalten ist, zu erneuern, und dann Wir nach reifer der Sachen Ueberlegung sothanes Suchen der Billigkeit gemäß zu seyn befunden haben; So ordnen und wollen Wir hiemit gnädigst declarirt haben, daß denen Städten, welche zu der Jagd interessirt seyn, sothane Gerechtigkeit zwar ohngekränkt belassen, die Nutzungen und der Gebrauch aber folgendergestalt und anderster nicht eingerichtet werden sollen, daß uemlich eine jede zur Jagd berechnigte Stadt ihren gemeinen Jäger halten, durch denselben die Jagd exerciren lassen, die Bürgere aber in particulare, und ohne von dem Städtischen Jäger begleitet, sich der Jagd so gewiß enthalten sollen, als lieb einem jeden ist, die Straf von 5 Goldgülden zu vermeiden.

Ingleichen wann von einem Adelligen Hause oder Geschlecht sich mehrere Gebrüder, oder Bettern befinden, welche verschiedene Haushaltungen führen, hat, an denen Derteren, wo andere zur Jagd mit interessirt seyn, nicht ein jeder Bruder oder Better, sondern deren nur einer, welcher das Stamm-Haus bewohnet, der Jagd sich zu bedienen, gestalten auf den Widerlebensfall derjeniger, welcher hierwider handelt, nicht nur gepfändet werden, sondern auch jedesmal in 20 Goldgülden Brüchten verfallen seyn solle; Wie Wir dann zugleich dem Ober-Jägermeister, und allen Beamten und Förstern hiemit gnädigst anbefehlen, auf die Einfolge dieser Unserer Verordnung genaue Acht zu haben, und die Contraventoren gehörigen Orts zu denunciiren. Urkundlich Unsers hierunter gesetzten Handzeichens und Secrets Insiegels.

Signatum, München, den 6. April 1729.

(L. S.)

Clement August.